



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Erneuerbare Energien - Aktuelle Entwicklungen
- Wärmeplanungsgesetz
- Bürgerenergiegesetz

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die aktuellen Entwicklungen bezüglich Wärmeplanungs- und Bürgerenergiegesetz zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit dem Jahreswechsel sind das Wärmeplanungs- und Bürgerenergiegesetz sowie die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (sog. Heizungsgesetz) und die dazugehörige Bundesförderung für effiziente Gebäude in Kraft getreten. Die Vorlage stellt die diesbezüglich unmittelbar für die Stadt Schmallenberg relevanten Inhalte dar.

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Das Wärmeplanungsgesetz, über welches bereits mit der Vorlage X/728 berichtet wurde, soll die Grundlagen für die Einführung einer verbindlichen und flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland schaffen. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Gemeindegebiete mit über 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Ausgangspunkt der Wärmeplanung ist eine Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten, auf deren Basis ein Zielszenario, die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und eine Umsetzungsstrategie hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie klimaneutralen Wärmeversorgung erstellt wird. Dabei soll die Wärmeplanung als wegweisendes Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplans und daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze. Die Wärmeplanung ist dabei technologieoffen, d.h. sie ermöglicht eine zentrale Versorgung mittels Fernwärme oder klimaneutraler Gase, sowie eine dezentrale Wärmeversorgung, die beispielsweise mittels Wärmepumpe erfolgen kann.

Wird in einer Kommune eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet auf der Grundlage eines Wärmeplans schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich. Der Wärmeplan allein löst diese frühere Geltung der Pflichten des GEG jedoch nicht aus. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die veröffentlicht sein muss.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, jedes Wärmenetz bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Die Länder können die Verpflichtung zur Wärmeplanung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Von dieser Möglichkeit soll auch in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht werden. Aus dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW wurde bereits angekündigt, dass das Landesgesetz eng an das Bundesgesetz angelehnt werden soll und die landesrechtlichen Vorgaben weitestgehend analog zu den Bundesvorgaben ausgestaltet werden sollen. Ferner soll in NRW ein Konvoi-Verfahren ermöglicht werden, bei dem mehrere Gemeinden gemeinsam eine Wärmeplanung durchführen können. Das Gesetzgebungsverfahren soll nach derzeitigem Stand spätestens im 3. Quartal 2024 abgeschlossen sein.

Sobald das Land Nordrhein-Westfalen das Bundesgesetz in Landesrecht umgewandelt hat, entsteht durch die kommunale Wärmeplanung unmittelbarer Handlungsbedarf für die Stadt. Als Gemeindegebiet mit weniger als 100.000 Einwohnern hat die Stadt Schmallenberg dann bis zum 30.06.2028 Zeit einen entsprechenden Wärmeplan aufzustellen. Da die Wärmepläne in ganz Deutschland flächendeckend aufgestellt werden müssen, könnte sich insbesondere die Suche nach geeigneten Energiedienstleistern, welcher die Wärmepläne erstellen, als schwierig gestalten.

Finanziell wird von den Spitzenverbänden weiterhin stets gefordert, dass die kommunale Wärmeplanung als Pflichtaufgabe vollständig durch Bund und Land ausgeglichen werden sollte. Eine entsprechende Regelung ist bislang allerdings noch nicht getroffen worden; es gibt aber derzeit entsprechende Fördermöglichkeiten, sofern sie nicht von einer Haushaltssperre des Bundes betroffen sind.

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2023 wurde daher zunächst am 06.09.2023 der Förderantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beim zuständigen Projektträger ZUG eingereicht. Das zugrundeliegende Angebot eines entsprechenden Dienstleisters belief sich auf 101.626,00 €. Bei Bewilligung der beantragten Förderung von 90 % würde somit ein Eigenanteil von 10.162,60 € verbleiben.

Nach der verhängten Haushaltssperre durch das Bundesfinanzministerium wurden am 04.12.2023 zunächst alle Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative pausiert. Davon ist bzw. war auch die Förderung der kommunalen Wärmeplanung betroffen. Zwischenzeitlich ist hier und da zu lesen, dass für den Bundeshaushalt 2024 eine Einigung für den Klima- und Transformationsfonds erreicht werden konnte, die evtl. neue Bewilligungen möglich macht. Die Verabschiedung des Bundeshaushalts bleibt zunächst abzuwarten.

Die genauen landesgesetzlichen Regelungen bleiben abzuwarten. Am 19.01.2024 soll in einer Auftaktveranstaltung über die Regelungen der Kommunalen Wärmeplanung in NRW berichtet werden. Sofern sich aus dieser Veranstaltung noch weitere, neue Informationen ergeben, werden diese in der Sitzung mündlich ergänzt.

Das Wärmeplanungsgesetz ist eng mit dem Gebäudeenergiegesetz (sogenanntes Heizungsgesetz) verzahnt, welches vorsieht, dass ab Januar 2024 in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten nur noch neue Heizungen installiert werden dürfen, die auf 65 Prozent Erneuerbaren Energien basieren. In Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung sind für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, längere Übergangsfristen vorgesehen. Um die Entwicklung voranzutreiben und die Bürger zu unterstützen, wurde im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude eingeführt. Mehr Informationen zum Gebäudeenergiegesetz und den Fördermöglichkeiten sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter <https://www.energiewechsel.de/> zu finden.

Bürgerenergiegesetz (BürgEnG)

Mit dem Bürgerenergiegesetz NRW wird die Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Standortgemeinden am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen geschaffen. Dadurch soll die Akzeptanz der Windenergie gesteigert und der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden.

Wer eine neue Windenergieanlage installieren will (auch „Repowering“), ist durch das Gesetz verpflichtet, mit den Standortgemeinden eine Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln. Was eine solche Vereinbarung beinhaltet, ist dabei den Kommunen und Betreibern im ersten Schritt relativ freigestellt. Dadurch bietet das Gesetz eine hohe Flexibilität, um für die Situation vor Ort eine geeignete und breit akzeptierte Beteiligungsmöglichkeit zu finden. Das kann zum Beispiel eine Beteiligung an der Projektgesellschaft, ein Nachrangdarlehen, die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, aber auch vergünstigte lokale Stromtarife oder pauschale Zahlungen an die Anwohner sein. Kommunen und Betreiber können sich auf die vor Ort passende und damit bestmögliche Beteiligungsmöglichkeit einigen. Eine solche Beteiligungsvereinbarung wird wirksam, sobald sich das Windrad dreht.

Wenn sich Kommune und Betreibergesellschaft nicht auf eine solche individuelle Beteiligungsvereinbarung einigen können, sieht das Gesetz eine Art Standardbeteiligung vor, die sogenannte Ersatzbeteiligung. Diese zweite Stufe des Gesetzes sorgt dafür, dass eine Beteiligung der Bürger und der Kommunen zur Pflicht wird. Die Ersatzbeteiligung besteht aus zwei Säulen: Zum einen erhalten die Anwohner das Angebot eines Nachrangdarlehens – das ist ein verzinsten Kredit an die Betreibergesellschaft. Das Gesetz legt eine Summe von 90.000 Euro pro Megawatt installierter Leistung fest, die die Betreibergesellschaft den Anwohnern anbieten muss. Zur Veranschaulichung: An einer großen neuen Anlage mit 5 Megawatt können sich die Anwohner folglich mit 450.000 Euro beteiligen – zu einem attraktiven Zinssatz, der sich an die Zinshöhe eines KfW-Programms anlehnt. Dieser liegt derzeit bei 5,84 Prozent, also deutlich höher als bei gängigen Festgeldangeboten von Banken. Die Mindesteinlage beträgt 500 Euro pro Anwohner, der Höchstbetrag ist auf 25.000 Euro gedeckelt. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Wird nicht die gesamte angebotene Summe des Nachrangdarlehens von den Anwohnern gemeinschaftlich in Anspruch genommen, können die Ge-

meinde oder etwa die örtlichen Stadtwerke einspringen und sich auch am Nachrangdarlehen beteiligen.

Die zweite Säule ist – in Anlehnung an die bisherige Regelung – eine verpflichtende Zahlung der Betreibergesellschaft an die Standortgemeinde (und ggf. Nachbargemeinde im Umkreis von 2,5 km zur Windkraftanlage) von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde. Eine große Windenergieanlage mit 5 Megawatt erzeugt pro Jahr grob überschlagen rund 15 bis 18 Millionen Kilowattstunden. Somit kämen pro Windenergieanlage und Jahr allein durch das Gesetz garantiert etwa 30.000 bis 36.000 Euro in die Gemeindekasse, über die 20-jährige Mindestdauer dieser Zahlung also 600.000 bis 720.000 Euro.

Werden die Zahlungen aus Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung nicht ordnungsgemäß beglichen, greift die dritte Stufe des Gesetzes. Dann muss die Betreibergesellschaft der Windenergieanlage eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Cent je erzeugter Kilowattstunde an die Standortgemeinde zahlen, solange sie den festgelegten Zahlungen nicht nachkommt. Da das finanziell wenig attraktiv ist, haben die Betreiber einen hohen Anreiz, mithilfe einer Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung für eine reguläre Beteiligung zu sorgen.